

Satzung des „First Sachsen Chapter e. V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „First Sachsen Chapter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „First Sachsen Chapter e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Zweiradfahrzeugen der Marke „Harley-Davidson“ sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Eigentümer von Motorrädern untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert damit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein fördert Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, welche die Erhaltung und Pflege von Motorrädern zum Ziel haben. Der Verein fördert das Motorradfahren, den Motorradsport sowie die Interessen der Motorradfahrer auf Herstellung einer motorradgerechten Straßenplanung und Infrastruktur. Der Verein lehnt sich an die Philosophie der Harley Owner Group an.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Eigentümer von Motorrädern der Marke Harley-Davidson sowie ihre unmittelbaren Familienangehörigen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Wahl der Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine Vertretung der Mitgliedschaftsrechte durch Nichtmitglieder ist unzulässig. Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht § 3 (Zweck), § 4 (Mitgliedschaft) und § 9 (Auflösung) dieser Satzung betrifft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt werden und über deren Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende der auf den Eintritt folgenden Jahre zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vermögen fällt gem. § 3 Abs. 5 an die Stadt Leipzig.

Leipzig, den 30.01.02